

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 349.

Dienstag den 15. December.

1857.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, die zeither für das Brodgebäck bestehende Taxe vom 1. Januar 1856 ab bis auf Weiteres aufzuheben, so treten mit diesem Zeitpunkte bezüglich des Brod-Verkaufes folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Es darf in hiesiger Stadt kein anderes als vollkommen ausgebackenes und ausgekühltes, gutes reines Roggenbrod ohne alles Gemenge zum Verkauf gestellt werden.

Die Brode sind nur nach Pfunden ohne Bruchtheile zu backen und muß jedes Brod mit so viel Stuken auf der Oberrinde versehen sein, als es Pfunde wiegen soll; auch haben die concessionirten Landbrodbäcker auf den Teig jedes zum Verkauf in hiesiger Stadt gebackenen Brodes ihre Concessions-Nummer dergestalt einzudrücken, daß dieselbe auf der Unterseite deutlich zu erkennen ist.

Zugaben zu ungewöhnlichen Broden sind durchaus verboten und dürfen letztere nicht anders als zerhackt zum Verkauf ausgelegt und gebracht werden.

2. Ein jeder hiesige Bäcker, concessionirte Landbrodbäcker, oder wer sonst Concession zum Verkauf von Schwarzbrod, Alhier hat, ist gehalten bei der Rathskube anzugeben, zu welchem Preise er das Pfund Roggenbrod nach dessen verschiedener Qualität zu verkaufen beabsichtigt und darf den festgesetzten Preis so lange, als er nicht dessen Erhöhung bei der Rathskube angezeigt hat, schlechthin nicht steigern.

Die Erhöhung des Preises kann jedoch stets nur am dem 1. oder 15. eines Monats eintreten und ist stets zwei Tage vor deren Eintritt bei der Rathskube anzugeben, so daß die erste diesfällige Anzeige längstens den 30. dieses Monats bewirkt werden muß.

3. Die vorgedachten Anzeigen, zu welchen Formulare ausgegeben werden, sind schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen und es wird das Eine derselben bei der Rathskube aufbewahrt, das Andere aber mit dem Rathskempel versehen zurückgegeben.

Dieses Letztere ist im Verkaufsorte, resp. am Verkaufstande so aufzuhängen, daß jeder Käufer die Preisbestimmung bequem lesen kann.

Rathswegen wird auf Grund der eingegangenen Anzeigen am 1. und 15. eines jeden Monats im hiesigen Tageblatt bekannt gemacht werden, Wer den höchsten und Wer den niedrigsten Brodpreis hat.

4. Jeder concessionirte Landbrodbäcker hat an seinem Marktstand eine Tafel aufzuhängen, auf welcher seine Concessions-Nummer, sein Name und Wohnort deutlich angeschrieben ist.

5. Damit der Käufer von der Qualität des zu verkaufenden Brodes sich überzeugen kann, hat jeder Brodverkäufer von jeder Sorte des von ihm zum Verkauf ausgelegten Brodes ein angeschnittenes fortwährend in seinem Verkaufsorte, resp. am Verkaufstande zur Ansicht bereit liegen zu lassen.

6. Behufs der Controle über das richtige Gewicht und die gute Beschaffenheit des zum Verkauf gestellten Brodes werden durch unsere Marktbeamten und Diener Nachwiegungen und Recherchen bei den Brodverkäufern stattfinden.

Auch kann Jedermann das von ihm alhier erkaufte Brod in der Rathhauswache, so wie an den Wochenmarkttagen auf den auf dem Brodmarkt öffentlich aufgestellten drei Brodwaagen von den verpflichteten Wiegern nachwiegen lassen.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 20 Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, beziehentlich unter gleichzeitiger Confiscation des im Gewicht unrichtig oder von schlechter Beschaffenheit befundenen Brodgebäckes und der etwa vorhandenen unrichtigen Waagen und Gewicht geahndet; es haben auch die Bäcker und Brodverkäufer in jedem Falle ihre Angehörigen, Gehälfen oder Dienstkleute persönlich zu vertreten.

Leipzig, den 10. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bürger.

Causti.